

# EINSPEISE- VERGÜTUNG 2023



DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN FÜR SIE ZUSAMMENGEFASST:

Mit dem neuen EEG 2023 (dem „Osterpaket“) ist es zu einer weitreichenden Umstellung der Einspeisevergütung gekommen. Das Gesetz ist bereits veröffentlicht und die EU-Kommission hat die Vergütungssätze bestätigt. Die Tarife gelten ab dem 30. Juli 2022.

## ANHEBUNG DER EINSPEISEVERGÜTUNGEN:

- Die Einspeisevergütung für Überschussstrom wird angehoben.
- Es wird einen separaten, höheren Vergütungssatz für „Volleinspeiseanlagen“ geben. Bei diesen Anlagen ist der Eigenverbrauch ausgeschlossen.
- Um abwartende Effekte zu vermeiden, sollen die Änderungen ab sofort gelten (ab erscheinen im Bundesgesetzblatt)
- Die Degression der Vergütungssätze wird bis Anfang 2024 ausgesetzt. Danach soll der Absenkung der Sätze halb jährlich um 1% stattfinden, nicht mehr monatlich.

EINSPEISEVERGÜTUNG NACH ANLAGENKLASSE	ÜBERSCHUSSEINSPEISUNG	VOLLEINSPEISUNG
bis 10 kWp	bis 8,6 ct/kWh	+4,80 = 13,40 ct/kWh
bis 40 kWp	bis 7,5 ct/kWh	+3,80 = 11,30 ct/kWh
bis 100 kWp	6,20 ct/kWh	+5,10 = 11,30 ct/kWh
bis 300 kWp		+3,20 = 9,40 ct/kWh
bis 750 kWp		+0,00 = 6,20 ct/kWh

## ANLAGENZUSAMMENFASSUNG:

- Auf einem Gebäude können künftig zwei Anlagen angemeldet werden. Dabei kann eine Anlage den Eigenverbrauch decken und die andere Anlage als Volleinspeiseanlage gemeldet werden. Somit kann der Kunde die Anhebung der Einspeisevergütung voll ausnutzen und den lokalen PV-Strom trotzdem in den Eigenverbrauch fließen lassen und damit seine Autarkie erhöhen.

## EEG-UMLAGE:

- Diese wurde Anfang Juli 2022 bereits auf Null gesenkt und wird in der neuen EEG-Fassung dauerhaft gestrichen. Somit entfällt auch die Zahlung der verminderten EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch.
- Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächenanlagen.

Weiterführende Details zum Osterpaket inklusive aller Gesetzestexte und Ausschuss-Empfehlungen finden Sie auf den Seiten des Bundestages.